

Unterschiede zwischen Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

	Verlustausgleichsoption § 27 Abs 8 und § 97 Abs 2 EStG	Regelbesteuerungsoption § 27a Abs 5 EStG
Ziel	Ausgleich negativer und positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Anrechnung bzw Rückerstattung von zuviel entrichteter Kapitalertragsteuer	Besteuerung aller Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Einkommensteuertarif, allerdings nur sinnvoll wenn Tarif unter 25 % liegt Achtung: ab 1.4.2012 werden Dividenden zum Tarif veranlagt, dh Halbsatz-Verfahren ist nicht mehr anwendbar, § 37 Abs 4 EStG entfällt
Steuersatz	25 %	EST-Tarif
Einbeziehung aller Kapitaleinkünfte	Nein, auch teilweise möglich	Ja, ALLE
Verfahren	In erste Linie durch die Bank In zweiter Linie durch den Anleger im Rahmen der Veranlagung Details siehe unten	Im Rahmen der Veranlagung
Verlustausgleich mit anderen Einkünften	nein	nein hingegen können Verluste aus anderen Einkünften mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden
Verlustvortrag	nein	
Werbungskosten abzugsfähig	nein	
Einschränkungen der Verlustverrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verrechnung von Veräußerungsverlusten und Verlusten aus Derivaten mit <ul style="list-style-type: none"> - Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Bankforderungen (zB Zinsen aus Sparguthaben und Zinsen aus Girokonten) und - Zuwendungen aus Privatstiftungen • Verrechnung der Kapitaleinkünfte nur innerhalb der beiden „Steuertöpfe“, dh Verluste des Steuertopfes der 25 %-igen Einkünfte nur mit positiven Einkünften dieses Topfes der 25 %-igen Einkünfte; und Verluste des Steuertopfes der mit Tarif zu steuernden Einkünfte nur mit positiven Einkünften dieses ESt-Tarif-Topfes; keine topfübergreifende Verrechnung zulässig • Verrechnung von Verlusten mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital, die ab 1.4.2012 zufließen, und zwar mit <ul style="list-style-type: none"> - Dividenden aus Alt- und Neubestand - Zinsen aus Forderungswertpapieren nur aus Neubestand • Spekulationsverluste gem § 30 EStG sind nur mit Spekulationsgewinnen ausgleichsfähig. Das gilt auch für Forderungswertpapiere und Derivate, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden; ewige Spekulationsfrist, selbst wenn Steuersatz ab 1.4.2012 nur 25 % beträgt. 	

	Verlustausgleichsoption § 27 Abs 8 und § 97 Abs 2 EStG	Regelbesteuerungsoption § 27a Abs 5 EStG
Verfahren	<p>In erste Linie durch die Bank: Verlustausgleich ist zwingend durchzuführen und umfasst sämtliche Depots des Steuerpflichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 1.1.2013 laufend, • für Zeitraum 1.4. bis 31.12.2012 Rollung bis 30.4.2013 <p>Technik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte angefallen sind: nur der positive Saldo unterliegt der KEST - Wenn zunächst positive und danach negative Einkünfte angefallen sind: KEST-Gutschrift <p>In zweiter Linie durch den Anleger im Rahmen der Veranlagung:</p> <p>für WP-Depots bei verschiedenen Banken, für ausländische Kapitalerträge, für mehrere Gemeinschaftsdepots, für betriebliche Depots, etc.</p> <p>„Bescheinigung der Bank über den Verlustausgleich“ für jedes Depot gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Positive und negative Kapitaleinkünfte, untergliedert nach Einkünften aus der Überlassung von Kapital, Veräußerungsgewinnen und Einkünften aus Derivate - Höhe der insgesamt im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigten negativen Einkünfte und erteilten Gutschriften 	<p>Im Rahmen der Veranlagung</p> <p>Ergibt sich aus der Veranlagung zum allgemeinen Steuertarif eine höhere Besteuerung als unter Beibehaltung des besonderen Steuersatzes, dann kann der Steuerpflichtige die Ausübung der Regelbesteuerungsoption noch im Rechtsmittelverfahren zurückziehen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich seitens der Finanzverwaltung)</p>